

**Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV)**

Vom 22. Februar 2000  
(GVBl S. 67 BayRS 2210-1-1-6 WFK)

Auf Grund von Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 741, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film. 2Neben den in Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG genannten Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes - BayHSchLG) können die Hochschulprüfungsordnungen weitere Personen als Prüfer, Berichtersteller oder Gutachter zur Abnahme von Hochschulprüfungen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorsehen. 3Art. 80 Abs. 6 Satz 4 BayHSchG bleibt unberührt.

(2) Die §§ 2 bis 4 gelten nicht für Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen an Universitäten.

**§ 2**

**Vor-, Zwischen-, Sprach- und andere Universitätsprüfungen, durch die keine akademischen Grade erworben werden**

(1) Zur Abnahme von Vor-, Zwischen- oder Sprachprüfungen sowie von anderen Prüfungen, durch die keine akademischen Grade erworben werden, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auch folgende Personen befugt:

1. Professoren im Ruhestand
2. Oberassistenten und Obergeringenieure,
3. wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten,
4. in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 25 BayHSchLG),
5. Lehrbeauftragte,
6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder in einem wissenschaftlichen, mindestens vierjährigen Studiengang an einer gleichstehenden

Hochschule aufweisen und über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung verfügen.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 7 genannten Personen sollen in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit an einer Universität von mindestens einem Jahr ausgeübt haben. Für Prüfungen in Sportfächern ist eine selbstständig ausgeübte Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer deutschen Hochschule erforderlich.

(3) Zur Abnahme von Zwischenprüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft sind

1. abweichend von Absatz 1 Nr. 4 auch wissenschaftliche Hilfskräfte (Art. 25 BayHSchLG) und
2. abweichend von Absatz 1 Nr. 7 auch
  - a) Rechtsreferendare, die die Erste Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note "befriedigend" bestanden haben und sich seit mindestens einem halben Jahr im Vorbereitungsdienst befinden, sowie
  - b) Juristen, die die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note "befriedigend" bestanden haben, befugt. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

**§ 3**

**Universitätsabschlussprüfungen, durch die akademische Grade erworben werden**

(1) Zur Abnahme von Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplom- und Lizentiatsprüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 6 und 7 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an der Universität ausgeübt haben. Für Prüfungen in Sportfächern ist eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer deutschen Hochschule erforderlich.

(2) Zur Abnahme dieser Prüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine mehrjährige selbstständige Unterrichtstätigkeit an einer Universität ausgeübt haben. Sie dürfen nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn andere Prüfer dieses Fachs nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(3) Zur Abnahme von Fremdsprachenprüfungen im Rahmen dieser Prüfungen sind auch Lehrkräfte für Fremdsprachen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) befugt, wenn sie eine Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität in Deutschland ausgeübt haben. Zur Abnahme von Sportprüfungen im Rahmen dieser Prüfungen sind auch Lehrkräfte für bestimmte Sportfächer (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) befugt, wenn sie eine Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Hochschule in Deutschland ausgeübt haben. Lehrkräfte nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur zu Prüfern bestellt werden, soweit andere Prüfer dieses Fachs nicht zur Verfügung stehen und deshalb die Prüfung sonst nicht durchgeführt werden könnte; Wiederbestellung ist zulässig. Der Hochschullehrer, der die entsprechende Fremdsprache oder das entsprechende Sportfach an der Hochschule vertritt, kann dem bestellten Prüfer Weisungen hinsichtlich des Prüfungsstoffs erteilen. Bei Fehlen eines entsprechenden Hochschullehrers

oder bei dessen Verhinderung geht die Weisungsbefugnis auf den Vorsitzenden des für die Durchführung der Diplomprüfungen zuständigen Prüfungsausschusses über.

#### § 4

##### Promotions- und Habilitationsprüfungen an Universitäten

Zur Abnahme von Promotions- und Habilitationsprüfungen sind auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen befugt.

#### § 5

##### Hochschulprüfungen an Kunsthochschulen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 sowie 3 bis 7 genannten Personen befugt.

(2) Die Befugnis der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen gilt auch, wenn sie ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Kunsthochschule aufweisen.

(3) Zur Abnahme von Diplommusiklehrerprüfungen der Hochschulen für Musik für Absolventen der Fachakademien für Musik sind auch Lehrkräfte der Fachakademien für Musik befugt.

(4) § 4 gilt auch für Promotionsprüfungen an Hochschulen für Musik.

#### § 6

##### Hochschulprüfungen an der Hochschule für Fernsehen und Film

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen befugt:

1. Abteilungsleiter,
2. hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter der Abteilungen,
3. Lehrbeauftragte.

(2) Die Befugnis der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen gilt nur nach einer Lehrtätigkeit von mindestens zwei Studienjahren an der Hochschule für Fernsehen und Film.

#### § 7

##### Hochschulprüfungen an nichtstaatlichen Hochschulen

Für die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. Als Prüfer Tätige müssen die gleichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen wie entsprechende Prüfer an staatlichen Hochschulen.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2000 tritt die Hochschulprüferverordnung vom 4. April 1989 (GVBl S. 125, BayRS 2210-1-1-6-WFK) außer Kraft.

(2) Soweit Hochschulmitglieder gemäß Art. 40 Abs. 1 BayHSchLG in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, richtet sich ihre Prüfungsbefugnis nach

der HochschulprüferVO vom 24. August 1976 (GVBl S. 362); soweit Hochschulmitglieder gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, richtet sich ihre Prüfungsbefugnis nach der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200).